

## TEIL A: BOOTS-KASKO-BEDINGUNGEN

### §1 Versicherte Sachen

Versichert sind das auf der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör, Persönliche Effekten an Bord des versicherten Fahrzeuges bis zu einem Betrag von EUR 2000,- sowie dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige, auf der Police genannte Trailer. Tauch- und Angelausrüstung jeweils an Bord des Fahrzeugs sind, sofern vereinbart, ebenfalls bis zu der Höhe der auf der Police genannten Summe mitversichert.

### §2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht Versicherungsschutz auch während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschließlich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens sowie für Ausstellungen auf Messen und zu Verkaufszwecken. Gelegentliches und ungeplantes Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben.
2. Für Transporte der versicherten Sachen gilt §4 Nr.1.

### §3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Das versicherte Boot

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für die Maschinenanlage, welche gem. §3 Nr. 2 gedeckt ist.

2. Die Maschinenanlage

- a) Der Versicherungsschutz für die Maschinenanlage besteht für Schäden verursacht durch Unfall, Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl und Vandalismus.
- b) Sofern gesondert auf der Police vereinbart besteht darüber hinaus entgegen §5 Nr. 1 Versicherungsschutz für Schäden an der Maschinenanlage des versicherten Fahrzeugs (nicht an der von Beiboote, Jetskis oder anderen Wassersportgeräten), die entstanden sind als Folge
  - eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht, ohne Ersatz des mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teiles selbst,
  - eines Konstruktionsfehlers oder -mangels, ohne Ersatz des mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teiles selbst,

- einer Deformation oder eines Bruchs der Welle (inkl. der Kosten für die Reparatur oder Ersatz der Welle),
- eines Bedienungsfehlers.

Diese Deckung besteht nur für Maschinenanlagen oder deren Teile, die nicht älter als 10 Jahre sind.

Voraussetzung für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass die Maschinen gemäß den Herstellerangaben durch eine Fachfirma gewartet worden sind. Sofern sich die versicherten Maschinen noch innerhalb der Garantiepflicht des Herstellers befinden, wird der Versicherungsnehmer solche Garantieansprüche bei Schadenregulierung bis zur Höhe der Entschädigung an den Versicherer abtreten.

Mitversichert sind im Falle der unter b) genannten gesonderten Vereinbarung ebenfalls Schäden an den versicherten Sachen, die durch Falschbetankung von Wasser oder Kraftstoffen inklusive des Tankens von verunreinigten Kraftstoffen entstehen. Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls das Abpumpen und Entsorgen, die Reinigung des Kraftstoffsystems sowie den Ersatz des Kraftstoffes. Er gilt jedoch nicht für sämtliche Fälle von Dieselpest.

### §4 Zusatzleistungen

#### 1. Transporte

Für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getrailerten Fahrzeugs per Fähre besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas mit Ausnahme von Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Moldau, Russland und der Ukraine. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

#### 2. **Bergung, Wrackbeseitigung und Schadenminderung**

Aufwendungen, insbesondere auch für Bergungs- und Hilfsleistungen Dritter, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Allgemeiner Teil E, §5 Nr. 2) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die zur Wrackbeseitigung und Entsorgung erforderlich sind. Dieser Aufwendungsersatz wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### 3. **Inspektionen nach Grundberührungen**

Die notwendigen Kosten für das Inspizieren nach Grundberührungen werden erstattet.

#### 4. **Pannenhilfe**

Sofern gesondert vereinbart, werden ebenfalls notwendige

Aufwendungen bis zu EUR 10.000 für Hilfe in Notfallsituationen auf einer Reise erstattet, in denen keine unmittelbare Gefahr gem. §3 für das versicherte Fahrzeug besteht, für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort sowie die Lieferung von Treibstoff, Öl, Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten für die Stoffe oder Teile selbst).

## §5 Kasko-Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Bearbeitungs- oder Materialfehler und Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von dem Fehler bzw. der Abnutzung betroffenen Teile selbst; Verlust oder Beschädigung, die als Folge des Fehlers bzw. der Abnutzung an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen, sind im Umfang dieser Bedingungen gedeckt;
2. Schäden, die verursacht sind durch Oxidation, Korrosion, Kavitation, Osmose;
3. Schäden, die verursacht sind durch Frost, Eis, Regen, Schnee, Ungeziefer, Nagetiere;
4. Schäden an Segeln, Persenninge, Planen, Sprayhoods und Abdeckungen, es sei denn verursacht durch Sinken, Bruch von Bäumen oder Masten, Brand, Explosion, Blitz, Diebstahl oder Vandalismus;
5. Schäden am stehenden Gut oder Seeventilen sowie Folgeschäden daraus, sofern das stehende Gut oder die Seeventile älter als 15 Jahre sind und keine Überprüfung und Abnahme durch einen Sachverständigen oder Fachbetrieb stattgefunden hat oder das stehende Gut oder die Seeventile älter als 25 Jahre sind;
6. Schäden, verursacht durch nicht sachgemäße Verladung und Befestigung während des Transports oder durch die Verwendung eines ungeeigneten Transportmittels;
7. Schäden durch Diebstahl einzelner Gegenstände, es sei denn, es liegt ein Einbruch vor, die Gegenstände waren mit einer handelsüblichen Diebstahlvorrichtung versehen oder, im Fall von Beibooten oder anderen gewöhnlich an Deck gelagerten Gegenständen, fest mit dem Fahrzeug verbunden oder anderweitig veräuert;
8. Diebstahl von Außenbordmotoren, die nicht mit geeigneten Diebstahlschutzvorrichtung gesichert wurden;
9. Diebstahl des versicherten Fahrzeugs auf einem Trailer, der nicht mit einer geeigneten Diebstahlschutzvorrichtung gesichert wurde;
10. mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert, entgangene Gebrauchsvorteile);

11. Wertsachen, Schmuck, geldwerte Papiere, Dokumente, Bargeld, Software, Programme, Daten, Kunstgegenstände und Antiquitäten;
12. Schäden durch Unterschlagung und Betrug, es sei denn, dass nach voriger Vereinbarung die Versicherung auch bei anderen als Sport- oder Vergnügungszwecken (wie Bareboat- oder Skipper-Charter) gelten soll;
13. Schäden durch Verlieren oder Überbordfallen von losen Gegenständen aller Art.

## §6 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## §7 Selbstbeteiligung

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung ist je Schadenfall zu berücksichtigen. Für den Fall, dass unterschiedliche Selbstbeteiligungshöhen vereinbart worden und durch einen Schadenfall betroffen sind, gilt immer und ausschließlich die höchste betroffene Selbstbeteiligung. Keine Selbstbeteiligung besteht bei Totalverlust des in der Police genannten Fahrzeugs, Aufwendungen gem. §4 Nr. 2 sowie bei Inspektionen nach Grundberührungen gem. §4 Nr. 3.

## §8 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme. Sofern gesondert vereinbart, ist der Versicherungswert der Zeitwert. Dies ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

## §9 Höhe der Entschädigung

1. Bei Totalverlust, einschließlich des Falles des konstruktiven Totalverlustes (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen den Versicherungswert), wird der Versicherungswert gemäß §8 ersetzt.
2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt. Die durch den Schadenfall verursachten Transportkosten zur nächsten geeigneten Werft und zurück werden ebenfalls ersetzt.

Sofern gesondert vereinbart, werden bei Teilschäden die notwendigen Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten wie folgt ersetzt:

- a) bei Gegenständen
    - mit einem Alter bis zu 3 Jahren ohne Abzüge
    - nach 3 Jahren mit einem Abzug von 20%,
    - nach 5 Jahren mit einem Abzug von 35%
    - ab 10 Jahren mit einem Abzug von 50%.
    - ab 15 Jahren mit einem Abzug von 70%.
  - b) Ein Abzug bei Lohnkosten findet nicht statt.
  - c) Die durch den Schadenfall verursachten notwendigen Transportkosten zur nächsten geeigneten Reparaturwerft und zurück werden ohne Abzüge ersetzt.
3. Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigungsleistung nach Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.
  4. Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese bei der gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. In keinem Fall wird Mehrwertsteuer erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## **§10 Zahlung der Entschädigung**

1. Der Versicherer hat seine Prüfungstätigkeit zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht so rasch wie möglich durchzuführen und nach positivem Abschluss unverzüglich die Entschädigungsleistung auszus zahlen.
2. Bei Diebstahl sowie bei nach gesonderter Vereinbarung mitversicherter Unterschlagung und Betrug tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Fälligkeit und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein können, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wieweit er eintrittspflichtig ist, zurückzustellen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.